

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.12.2023

9. Verordnung: Kanalordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE REGELUNG DER KANALORDNUNG (KANALGEBÜHRENVERORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 14.12.2023 wird gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 18 und § 20 Abs. 7 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2018, sowie gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsgebiet eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und Einleitung der von diesem Bauwerk anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Die Einleitung von Niederschlagswässern von befestigten Flächen in den Sammelkanal kann nur dann erfolgen, wenn keine Versickerung möglich ist. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- (2) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsgebiet liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfrei Beseitigung derselben gewährleistet ist.
- (2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen (bei befestigten Flächen nur dann, wenn eine Versickerung nicht möglich ist), die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und dem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (3) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 2 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechend, mindestens aber 15 cm betragen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.
- (5) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann
- c) der in der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb,

die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe, die geeignet sind die Anlage zu verstopfen;
- c) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten
- f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

Für die notwendigen und anfallenden Instandhaltungsarbeiten sowie Überprüfung der Schmutzwässer und Probeentnahmen hat der Grundbesitzer das Betreten seines Grundstückes den dafür befugten Personen der ARA (Klärwärter) oder Bediensteten der Gemeinde Ludesch zu gestatten.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

II. ABSCHNITT

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
 - a) Erschließungsbeitrag,
 - b) Anschlussbeitrag,
 - c) Ergänzungsbeitrag
 - d) Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasserkanales oder Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind.
- (3) Der Anschlussbetrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen (bei befestigten Flächen nur dann, wenn keine Versickerung möglich ist) an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
- (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

- b) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit des § 13 Abs. 2 (Erschließungsbeitrag), § 14 (Anschlussbeitrag), § 15 (Ergänzungsbeitrag) und § 17 (Nachtragsbeitrag) des Kanalisationsgesetzes vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag wird mit 5 v. H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche festgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt € 40,- (inkl. MWSt.) das sind 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlusspflichtige.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer – Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

- (2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

- 0 – 5 Jahren 50 v. H. des Neubauwertes
- 5 – 10 Jahren 40 v. H. des Neubauwertes
- 10 – 15 Jahren 30 v. H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird für nichtbetriebliche Anlagen jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

III. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 13

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer zugrundegelegt

§ 14

Menge der Schmutzwässer

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 bis 4 des § 14 dieser Verordnung nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel der angefallenen Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird eine jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenutzungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 30 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
 - c) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften Wassermesseinrichtungen wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden

Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

Entstehen durch die Einleitung von erhöht verschmutzten Abwässern durch Betriebe in der Kläranlage-Abwasserbeseitigungsanlage Bludenz – Standort Ludesch für die Reinigung dieser Abwässer Mehrkosten, so hat der Verursacher die dadurch entstehenden Mehrkosten, die vom Abwasserverband vorgeschrieben werden, der Gemeinde zu ersetzen.

§ 16

Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Schmutzwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 17

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt € 3,33 (inkl. MWSt.)

§ 18

Gebührensuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u. dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind quartalsmäßig zu entrichten.

§ 20

Schlussbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalverordnung vom 28.12.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . M a r t i n S c h a n u n g